

## SATZUNG

Im Text der Satzung wird nur eine Geschlechtsform verwendet. Es sind dabei immer Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Fördergemeinschaft des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter Nr. VR 1600 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 63654 Büdingen

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Besonderes Ziel ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst, Kultur und Sport in Anlehnung an das Schulangebot und in besonderer Erfassung des schulischen Umfeldes.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ehrenamtliche Tätigkeit und finanzielle oder sonstige Zuwendungen für Angebot zur Ergänzung des Schulbetriebes und zur Förderung des Lebens in der Schulgemeinschaft einschließlich stützender und intensivierender Veranstaltungen.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das Wolfgang-Ernst-Gymnasium Büdingen und dessen Aufgaben fördern möchte.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied beitragspflichtig.
- 2) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Entscheidung des Vorstands ausgeschlossen werden, ist aber zur Zahlung des rückständigen Betrags verpflichtet. Während des Zahlungsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte.
- 3) Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen oder seinem Vermögen Schaden zufügt und sonst den Vereinszwecken gröblich zuwider handelt. Über diesen Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahre an.
- 2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
  - a. Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen sowie den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
  - b. Den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie über die Entlastung des Vorstands abzustimmen;
  - c. Satzungsänderungen zu beschließen.
  - d. Die Mitgliederversammlung genehmigt durch Abstimmung das Protokoll der vorherigen Versammlung.
- 2) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
- 3) Auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 6) Zu allen Mitgliederversammlungen wird mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen, schriftlich durch Postversand oder auf elektronischem Wege an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - die Protokollführerin/der Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem Beirat
- 2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB-Vorstand- sind die erste und zweite Vorsitzende; jede ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung des Schatzmeisters und der Schriftführerin kann der geschäftsführende Vorstand selbständig regeln. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. der 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. der Schriftführerin
- 4) Die Beiratsmitglieder setzen sich zusammen aus
  - a. der Schulleiterin oder deren Vertreter
  - b. weiteren höchstens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern
- 5) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 und Abs. 2 werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Er bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien
- 2) Der Vorstand erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr den Stand des Vermögens.
- 3) Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfer berichten in der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung.
- 4) Die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende hat das Recht über Beträge bis zu 500 Euro gemäß § 2 der Satzung frei zu verfügen. Bei Beträgen über 500 Euro hat der Vorstand zu entscheiden.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen.
- 2) Das Vereinsvermögen darf nur zu den im § 2 angeführten Zwecken verwendet werden.

## **§10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der für das Wolfgang-Ernst-Gymnasium zuständig ist, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Ausbildung der Schüler des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums zu verwenden, in Form einer außerordentlichen Zuwendung.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitglieder am 09. März 2010 in Kraft.



Birgit Shelby, 1. Vorsitzende



Robert Sokol, 2. Vorsitzender